

maß der ganze Verein, es müßte denn das ganze Grundeigenthum selbst gänzlich untergehen. Also daß das Recht des Gläubigers gegen den Verein gar nicht realisirbar wäre, möchte doch wohl zu viel gesagt sein. Sobald die Gläubiger ihre Zinsen oder ihr Capital nach der Auslösung nicht zu rechter Zeit erhalten, so steht ihnen unbedingt das Recht der Klage gegen den Verein zu. Der Verein würde zu sofortiger Zahlung condemnirt werden, und er würde diese aufbringen können dadurch, daß er seine Schuldner auf die Art und Weise in Anspruch nähme, wie es die Deputation beantragt hat. Ich glaube sogar, daß das Gutachten, welches die Deputation über diese Frage gegeben hat, sehr Vieles aufklärt, was bisher in dem Systeme der Creditvereine noch unklar war. Man hat sich nämlich sehr viel über die Frage gestritten, wer eigentlich zur Vertretung der Creditvereine verbunden sei. Viele haben behauptet, die ganze Landschaft der betreffenden Provinz, Viele dagegen, bloß diejenigen, welche Credit empfangen haben und dem Vereine Darlehne schuldig sind, also nur die actualen Theilnehmer der Bank. Diese letztere Meinung hat die Deputation für die richtige erkannt und erkennen müssen, sie sieht nur diejenigen für wirklich vertretungspflichtig an, welche von der Bank Darlehne empfangen haben und zur Zeit noch Darlehne haben, aber auch nur im Verhältniß der Schuld eines Jeden und der Summe, mit welcher er überhaupt der Bank noch verpflichtet ist. Ich enthalte mich jedoch für jetzt einer weiteren Bemerkung.

Staatsminister v. Könneritz: Mit der Entwicklung des Rechtsverhältnisses, welche der Herr Referent soeben gegeben hat, kann sich das Ministerium zwar im Allgemeinen einverstehen. Der Pfandbriefsinhaber ist Gläubiger des Vereins oder der Bank, mit der er contrahirt hat. Verein oder Bank ist andererseits Gläubiger des Gutsbesizers, der Pfandbriefe auf sein Gut aufgenommen hat, und findet die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Pfandbriefsgläubiger in den Beiträgen der Pfandschuldner. Allerdings könnte aber möglicherweise wohl der Fall vorkommen, wo diese Pfandschuldner, auch über ihre ursprüngliche Verbindlichkeit hinaus, nämlich über den Betrag der Bank hinaus, noch verhaftet bleiben müssen, um die Verbindlichkeit der Bank zu erfüllen. Gesezt, daß in einem Kriege die bereits eingegangenen Renten auf eine oder mehrere Termine von Jemand weggenommen worden, so würde nun freilich die Bank selbst, wenn sie nicht aus Reservefonds zu schöpfen vermag, durch Beziehung der Pfandschuldner das Nöthige zu ergänzen suchen müssen, um die Inhaber der Pfandbriefe wegen ihrer Zinsen oder der ausgelosten Capitalien zu befriedigen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: In einer Beziehung wünsche ich eine ausdrückliche Erläuterung von dem Herrn Referenten; nämlich das Verhältniß, wie er es dargestellt hat, wo nur die Theilhaber der Bank verbindlich sein sollen, ist doch wohl nur auf den Fall zu beziehen, wenn nicht eine andere Garantie von einer ständischen Corporation ausgesprochen ist.

Referent v. Friesen: Sehr richtig; sobald eine ständische Corporation die Garantie übernimmt, so tritt ein anderes Verhältniß ein.

I. 24.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint kein Kammermitglied über diesen Gegenstand sprechen zu wollen. Ich würde somit auf die Fragstellung übergehen können. Die Deputation hat uns den dreifachen Antrag gestellt, den wir unter 1, 2 und 3 auf Seite 304, (s. oben Seite 442) finden. Zunächst frage ich die Kammer: ob sie dem unter 1. von der Deputation gestellten Antrag beistimmt? — Allgemein Ja.

Präsident v. Gersdorf: Sodann frage ich: ob sie dem unter 2. gestellten Antrag ebenfalls genehmigt? — Allgemein Ja.

Präsident v. Gersdorf: Hierauf stelle ich die Frage auf den unter 3. bemerkten Antrag. Dieser wird ebenfalls einstimmig genehmigt.

Referent v. Friesen: Im Berichte heißt es nun:

Anlangend

## II.

die rechtlichen Verhältnisse und Eigenschaften eines Creditinstituts, so kommen hier weniger die innern, als die äußern in Betracht. Die ersteren sind Gegenstand der Organisation und des Vertrags zwischen den Vereinsmitgliedern, können mithin in der Regel nicht von der Art sein, daß sie dritte, außerhalb des Vereins befindliche Personen berühren. Indes konnten doch auch sie hier nicht ganz unerwogen bleiben, weil mehrere Bestimmungen des leipziger Statuts über die Rechte des Creditvereins gegen seine Mitglieder so beschaffen sind, daß es zweifelhaft sein würde, ob denselben, wenn auch auf Vertrag und freiwilliger Entsagung beruhend, eine Wirkung vor Gericht würde zugestanden werden können. So z. B. die Bestimmung des leipziger Statuts §. 38, daß den Schuldnern des Creditvereins gegen diesen keine Wiederklage, kein devolutives Rechtsmittel zustehen solle. Auch unter den äußern Rechtsverhältnissen der Creditanstalten sind nur diejenigen in's Auge zu fassen, welche vom gemeinen Rechte abweichen und deren Zugeständniß Seiten der Staatsregierung daher als eine Rechtsbegünstigung anzusehen ist. Schon das hohe Decret erklärt, daß Se. Königl. Majestät solche zu verleihen nicht abgeneigt sei, ohne dieselben jedoch näher zu bezeichnen, und die Deputation erachtet es für ihre Pflicht, auch hierüber ihr Gutachten zu eröffnen und nicht nur die ihr unentbehrlich scheinenden Rechtsbegünstigungen einzeln zu benennen, sondern auch aus beiden ihr vorgelegten Statutenentwürfen diejenigen auszuheben, welche nach ihrem Dafürhalten nicht zu genehmigen sein dürften, wobei sie der Ordnung des leipziger Statutenentwurfs gefolgt ist.

Wenn sich nun, die einzelnen Bestimmungen beider Statutenentwürfe anlangend,

## I.

der leipziger Creditverein §. 1 des Statutenentwurfs die Rechte einer moralischen Person bedingt, so dürfte es, ihm diese rechtliche Eigenschaft zuzugestehen, unbedenklich, ja sogar nothwendig sein, da die Rechtsverbindung, welche zwischen dem Creditvereine als einer Collectivperson und den Gläubigern entsteht, das Wesen der ganzen Sache ausmacht und die Gläubiger wissen müssen, an wen sie sich zur Geltendmachung ihrer Rechte zu halten haben. Es ist auch nothwendige Folge hiervon, daß eine Justizbehörde bestimmt werde, vor welcher der Creditverein Recht zu leiden hat, und die, welche mit ihm contrahiren, ihn belangen können.

Die Bestimmung §. 6 des leipziger Statuts, daß der dortige Creditverein vor dem Kreisamte Leipzig Recht zu leiden habe, war nur für den Fall berechnet, daß die Ritterschaft des leipziger

3\*